

- Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg

4 C 4222/15 (IV)

Oldenburg, 19 08 2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

49134 Wallenhorst/Hollage

Beklagte

hat das Amtsgericht Oldenburg am 19.08.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] beschlossen

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien durch Einreichung der Schriftsätze vom 7.7.2015 und 5.8.2015 wie folgt verglichen haben.

1 Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag von 500,00 €. Die Zahlung ist durch Überweisung auf die folgende Kontoverbindung zu leisten:

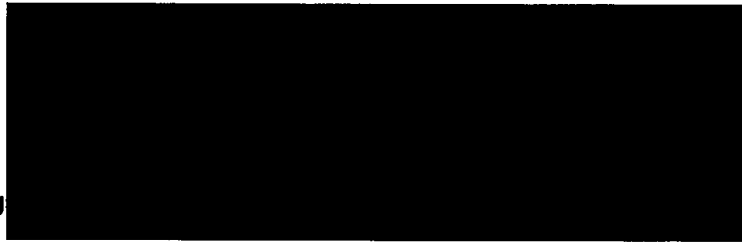
Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendung



Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist zu achten.

2) Der Beklagtenseite wird eine Ratenzahlung in Höhe von drei Raten zu 150,- Euro und einer Schlussrate in Höhe von 50,- Euro nachgelassen. Die erste Rate ist spätestens bis zum 1.9.2015 zu leisten. Die Folgeraten sind jeweils zum 3. eines jeden Monats fällig. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils der Zahlungseingang beim Zahlungsempfänger. Gerat die Beklagtenseite mit einer Ratenzahlung mehr als 14 Tage in Verzug, wird der verbleibende Gesamtbetrag sofort fällig

3) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenseite. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

4.) Mit diesem Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt abgegolten. Diese Abgeltung gilt auch für die Ansprüche der Klagerseite gegenüber möglicherweise Dritten.

Streitwert: 906,- €.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung am Donnerstag, den 20.8.2015, 11.00 Uhr, wird aufgehoben.



Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Oldenburg, 20.08.2015

 als Urkundsbeamtin (Urkundsbeamtin) der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

